

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Kassel
Aktenzeichen: 423 C 3641/20

EINGEGANGEN



30. März 2021

HARRE & KOCH-FAHS
Rechtsanwälte | Notare | Fachanwälte

AMTSGERICHT KASSEL
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Harre & Koch-Fahs Rechtsanwältin Juliane Klemp, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz in der Nordheide
Geschäftszeichen: 001446-20

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Kassel -Abt. 423 - durch die Richterin ! im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO nach dem Sach- und Streitstand vom 25.03.2021

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin () 58,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.10.2020 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung der

Ersatzansprüche des Klägers gegenüber der Ernst & Sohn GmbH, Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung wird gem. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im zuerkannten Umfang begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten mit Erfolg im Namen der Bank Deutsche einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 58,00 € aus den §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 VVG, 3 PflVersG, 249 f. BGB geltend machen.

In der Erklärung der Bank Deutsche vom 15.09.2020 ist eine hinreichende Ermächtigung zur Prozessführung und Einzugsermächtigung zu sehen, sodass der Kläger in gewillkürter Prozessstandschaft für die Bank Deutsche als Geschädigte auftreten kann.

Die Beklagte haftet für die beim Kläger eingetretenen Schäden aufgrund des Verkehrsunfalles vom 31.08.2020 unstreitig zu 100 %. Zwischen den Parteien sind lediglich restliche Reparaturkosten streitig, konkret Kosten für zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie. Auch diese Kosten kann der Kläger vollständig von der Beklagten ersetzt verlangen.


Die Schadenshöhe bemisst sich nach § 249 f. BGB. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger sein Fahrzeug nicht nach den Vorgaben des vorgerichtlich eingeholten Gutachtens der Werkstatt vom 02.09.2020 hat reparieren lassen. Für die Reparatur wurden dem Kläger von der Werkstatt insgesamt 7.836,54 € in Rechnung gestellt, wobei 58,00 € für die streitgegenständlichen Desinfektionsmaßnahmen berechnet wurden. Eine entsprechende Kostenposition findet sich auch in dem vorgenannten Sachverständigengutachten, das einen Betrag in Höhe von 50,00 € für Covid-19 Schutzmaßnahmen vorsieht.

Es kann dahinstehen, ob die in Rechnung gestellten Arbeiten sämtlichst zur Beseitigung der durch den Unfall am klägerischen Pkw entstandenen Schäden erforderlich war. Denn der Schädiger trägt das sog. Prognose- und Werkstattrisiko. Weist der Geschädigte nach, dass er die Instandsetzungsarbeiten entsprechend dem vorgerichtlichen Sachverständigengutachten veranlasst hat, so können die im Nachhinein tatsächlich angefallenen Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73 -, BGHZ 63, 182-189, Rn. 12, zitiert nach juris).

Der erforderliche Herstellungsaufwand wird nicht durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeuges heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bestimmen, sondern subjektbezogen (BGHZ 54, 82, 85, BGH Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182-189, Rn. 9, zitiert nach juris). Aus Sicht des Geschädigten kann dieser nicht einschätzen, ob die hier bestrittene Position der Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich erforderlich waren. Zudem ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, sich bezüglich der Erstattungsfähigkeit einzelner Positionen mit der Reparaturfirma rechtlich auseinanderzusetzen. Der Geschädigte kann in diesen Fällen nicht darauf verwiesen werden, der übersetzten Forderung der Werkstatt Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, NJW-RR 2005, 248, 249). Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGHZ 63, 182, 187). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte (LG Hamburg Urteil vom 04.06.2013 – 302 O 92/11, BeckRS 2014, 01082, beck-online).

Nach diesen Grundsätzen kann die . als Geschädigte die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 58,00 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen, unabhängig davon, ob sich diese Kosten ex-post betrachtet als nicht erforderlich erweisen sollten. Die Reparatur ist hier unstreitig durchgeführt worden.

Es kommt vorliegend auch nicht darauf an, dass der Kläger bzw. die I die Reparaturrechnung noch nicht bezahlt hat. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten sind nur zum Teil für den vorliegenden Fall relevant. Zwar bildet nicht die Höhe der von einem durch den Geschädigten beauftragten Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15). Denn die zu berücksichtigenden besonderen Umstände des Geschädigten, insbesondere seine möglicherweise beschränkten Einflussmöglichkeiten, schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15). Die Situation des Klägers ist jedoch nicht mit derjenigen eines Geschädigten vergleichbar, der die der Höhe nach streitigen Kosten eines Sachverständigengutachtens erstattet bekommen möchte. Der Kläger möchte von der Beklagten die Kosten der tatsächlich ausgeführten Reparatur seines Fahrzeuges ersetzt bekommen. Seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten haben sich schon darin niedergeschlagen, dass er den Reparaturauftrag auf Grundlage des Sachverständigengutachtens vom 02.09.2020 erteilt hat. Wie bereits ausgeführt, ist das damit verbundene Prognoserisiko von der Beklagten zu tragen.



Die Zug-um-Zug Verurteilung beruht auf ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht der Beklagten nach § 273 BGB. Die Beklagte kann verlangen, dass der Kläger ihr etwaige Erstattungsansprüche gegen die Reparaturwerkstatt und den Sachverständigen in Höhe der zugesprochenen Forderung abtritt.

Der Zinsanspruch ist gemäß der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet. Die Beklagte befindet sich aufgrund der Zahlungsaufforderung des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 23.09.2020 seit dem 03.10.2020 im Verzug.

Die prozessuale Nebenentscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Verurteilung der Beklagten gemäß ihrem Hilfsbegehren führt dabei nicht zu einer Veränderung der Kostenquote. Denn hierbei handelt es sich nur um einen wertmäßig nicht zu berücksichtigenden Nebenanspruch im Zusammenhang der Schadensregulierung. Die prozessuale Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 58,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung (Streitwertbeschluss) kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richterin

Beglaubigt
Kassel, 29.03.2021


Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

